

Landesverordnung
zur Regelung von Neu- und Wiederaufnahmen von Personen in
Einrichtungen nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über
Wohnformen und Teilhabe sowie in weiteren Einrichtungen zur
Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus
Vom 15. April 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

§ 1
Grundsatz

Um die aus Infektionsschutzgründen notwendige Verfügbarkeit freier Krankenhauskapazitäten während der aktuellen epidemischen Lage zu gewährleisten, haben Einrichtungen nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 399, BS 217-1) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme von stationären Hospizen nach § 5 Satz 1 Nr. 5 LWTG aus einer Krankenhausbehandlung entlassene Bewohnerinnen und Bewohner neu oder wiederaufzunehmen, sofern kein ausdrücklicher Aufnahmestopp nach § 26 Abs. 1 LWTG angeordnet oder die Aufnahmekapazität erschöpft ist.

§ 2
Durch die Einrichtungen zu treffende Maßnahmen

(1) Alle Einrichtungen nach den §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 4 und 6 LWTG sollen unverzüglich Isolations- und Quarantänebereiche in einer für die Bewohnerzahl angemessenen Größe vorbereiten. Diese sind unverzüglich bei einer Neuaufnahme von Personen, die bisher häuslich versorgt wurden, oder bei Neu- oder Wiederaufnahme aus einer Krankenhausbehandlung entlassener Bewohnerinnen und Bewohner in Betrieb zu nehmen.

(2) Die Einrichtungen nach Absatz 1 haben eine getrennte Unterbringung für Bewohnerinnen und Bewohner, die mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 infiziert und daher isoliert unterzubringen sind, und den Bewohnerinnen und Bewohnern, die keine Symptome einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 zeigen, für diese jedoch noch kein negatives Testergebnis vorliegt, zu gewährleisten. Die isolierte Unterbringung soll durch die Einrichtungsleitung verfügt werden, wenn dies erforderlich ist, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren und Bewohnerinnen und Bewohner sowie das Personal der Einrichtungen vor Infektionen zu schützen. Einer Anordnung durch das zuständige Gesundheitsamt bedarf es insoweit nicht.

(3) Bei der Errichtung der Isolations- und Quarantänebereiche sind, sobald diese benötigt werden, auch Verlegungen von gesunden und nicht infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern innerhalb der Einrichtungen zulässig, wenn dies erforderlich ist. Dabei dürfen Einzelzimmer mit maximal zwei Bewohnerinnen oder Bewohnern belegt werden. § 4 Abs. 1 und 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe vom 22. März 2013 (GVBl. S. 43, BS 217-1-1) in der jeweils geltenden Fassung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(4) Im Falle einer Neuaufnahme aus der eigenen Häuslichkeit oder einer anderen Einrichtung oder im Falle einer Wiederaufnahme einer oder eines aus einem Krankenhaus entlassenen Bewohnerin oder Bewohners ist diese oder dieser für 14 Tage oder für den von der behandelnden Ärztin oder von dem behandelnden Arzt oder vom Krankenhaus benannten Zeitraum innerhalb des Isolations- und Quarantänebereichs getrennt unterzubringen, zu pflegen, zu betreuen und zu versorgen. Die getrennte Unterbringung von infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern ist für die gesamte Dauer der angeordneten Isolierung zu gewährleisten.

(5) Nicht infizierte Bewohnerinnen und Bewohner der in Absatz 1 genannten Einrichtungen dürfen diese Einrichtungen jederzeit unter der Beachtung der Bestimmungen dieser Verordnung und der Dritten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 23. März 2020 (GVBl. S. 79) in der jeweils geltenden Fassung verlassen, wenn die Einrichtungen nicht über einen ausreichend großen Außenbereich verfügen, in dem sich die Bewohnerinnen und Bewohner bewegen können. Steht ein solcher Außenbereich nicht zur Verfügung, dürfen sich die Bewohnerinnen und Bewohner nur allein oder mit einer anderen nicht infizierten Bewohnerin oder einem anderen nicht infizierten Bewohner oder mit einer zum Personal der jeweiligen Einrichtung gehörenden Person und nur im nahen Umkreis der jeweiligen Einrichtung bewegen; sie dürfen während dieser Zeit nur mit der sie begleitenden Person Kontakt haben. Die Bewohnerinnen und Bewohner sowie das jeweils begleitende Personal der Einrichtung haben dabei entsprechende Schutzausrüstung, insbesondere Mund-Nasen-Schutz und Handschuhe, zu tragen. Kann ein Kontakt mit anderen Personen

außerhalb der Einrichtung nicht ausgeschlossen werden, muss anschließend für die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner für einen Zeitraum von 14 Tagen die Einhaltung von Quarantänemaßnahmen sichergestellt werden.

(6) Der Aufenthalt im Quarantänebereich beträgt im Regelfall 14 Tage. In den Fällen, in denen eine Isolierung aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügt wurde, ist vor Beendigung des Aufenthalts im Isolationsbereich die Aufhebung der Isolierung durch das zuständige Gesundheitsamt abzuwarten.

(7) Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass im Falle von Neu- und Wiederaufnahmen in Einrichtungen nach Absatz 1 das Infektionsrisiko für alle Bewohnerinnen und Bewohner sowie für das Personal der Einrichtungen minimiert wird. Dazu gehört insbesondere die Bestimmung von Personal, das die Versorgung, Betreuung und Pflege der in den Isolations- und Quarantänebereichen befindlichen Personen entsprechend den hygienischen Anforderungen übernimmt. Für den Personenkreis, der in Isolations- und Quarantänebereichen der Einrichtungen tätig ist, stellt die zuständige Betriebsärztin oder der zuständige Betriebsarzt, eine andere fachlich qualifizierte Person der Einrichtung oder eine andere Ärztin oder ein anderer Arzt sicher, dass dieser risikoabhängig auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wird. Dabei ist die prioritäre Analyse der Proben gegebenenfalls in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu veranlassen. Darüber hinaus sind die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts für die Pflege und Betreuung in Einrichtungen mit infizierten Personen zu berücksichtigen.

(8) Die in den Absätzen 2 bis 6 enthaltenen Bestimmungen gelten entsprechend für

1. Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 LWTG,
2. Einrichtungen mit Intensivpflegebedarf nach § 5 Satz 1 Nr. 2 LWTG,
3. Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 3 LWTG sowie
4. Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 7 LWTG,

soweit die erforderlichen Maßnahmen räumlich und organisatorisch umsetzbar sind.

(9) Ist die ordnungsgemäße Durchführung von Isolations- oder Quarantänemaßnahmen innerhalb der Einrichtungen nach den Absätzen 1 und 8 nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) nicht möglich, ist durch die Einrichtungen in Abstimmung mit der zuständigen Behörde nach § 20 LWTG zu prüfen, ob andere Einrichtungen nach § 4 oder § 5 LWTG in der näheren Umgebung Bewohnerinnen und Bewohner nach Maßgabe des § 1 aufnehmen, betreuen und versorgen können. Anderenfalls ist eine Quarantäne- oder Entlastungseinrichtung nach § 3 Abs. 1 durch die zuständige Kreis- oder Stadtverwaltung in Abstimmung mit der zuständigen Behörde nach § 20 LWTG in Betrieb zu nehmen. Eine Verlegung kommt dabei sowohl für an COVID-19 erkrankte als auch für nicht erkrankte Bewohnerinnen und Bewohner sowie für Bewohnerinnen und Bewohner, die Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind, in Betracht.

(10) Die Einrichtungen nach Absatz 1 und 8 melden Fälle mit Verdacht auf Infektionen durch SARS-CoV-2-Viren (insbesondere bei Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut), nachgewiesene Infektionsfälle und Todesfälle aufgrund einer solchen Infektion, jeweils getrennt nach Bewohnerinnen und Bewohnern und Personal der Einrichtungen (getrennt nach Pflege, Betreuung und Sonstige), unverzüglich nach Bekanntwerden in anonymisierter Form an die zuständige Behörde nach § 20 LWTG. Ist ein Verdachts- oder Infektionsfall aufgetreten, so ist jede Änderung unverzüglich zu melden.

§ 3

Durch Landkreise und kreisfreie Städte zu treffende Maßnahmen

(1) Landkreise und kreisfreie Städte sollen unverzüglich und in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie mit der Vorbereitung von Quarantäne- und Entlastungseinrichtungen beginnen. Quarantäne- und Entlastungseinrichtungen können in Betrieb genommen werden, wenn die Kapazitäten der bereits vorhandenen Einrichtungen oder Wohnformen für die Versorgung pflegebedürftiger Menschen oder von Menschen mit Behinderungen nicht ausreichen, die Versorgung nicht möglich ist, oder die Pflege und Betreuung pflegebedürftiger Menschen oder von Menschen mit Behinderungen in der eigenen Häuslichkeit nicht mehr gewährleistet werden kann.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen als Quarantäne- und Entlastungseinrichtungen bevorzugt Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen vorsehen, soweit diese nicht für die Erbringung von Leistungen nach § 22 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886) in der jeweils geltenden Fassung, zur Erbringung von Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 149 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder zur Erbringung weiterhin notwendiger Leistungen der Rehabilitation nach § 9 der Dritten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 23. März 2020 (GVBl. S. 79) in der jeweils geltenden Fassung benötigt werden.

(3) Bei der Auswahl der Gebäude ist zu berücksichtigen, dass in diesen Einrichtungen nach Möglichkeit Einzelzimmer zur Verfügung stehen müssen. Alle Bewohnerinnen- oder Bewohnerzimmer sollen außerdem über eigene oder in räumlicher Nähe befindliche, individuell zuzuordnende Sanitärbereiche verfügen. Ein Sanitärbereich darf von höchstens je zwei Bewohnerinnen und Bewohnern genutzt werden.

(4) Die dauerhafte Anwesenheit einer ausreichenden Anzahl an Fachkräften für Pflege beziehungsweise soziale Betreuung bei Einrichtungen, die für die Aufnahme von pflegebedürftigen Menschen oder von Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, ist je nach den Bedarfen der aufzunehmenden Personen zu gewährleisten. Die

Regelungen nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe sind für diese Wohnformen nicht anwendbar.

§ 4

Weitere Einrichtungen

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten sinngemäß für Einrichtungen nach § 149 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

§ 5

Zuständige Behörden

Die Beachtung der Bestimmungen dieser Verordnung ist von den nach der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55, BS 2126-10) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen.

§ 6

Verhältnis zu behördlichen Anordnungen nach § 28 des Infektionsschutzgesetzes

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen inhaltlich widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG zuständigen Behörden vor. Unbeschadet davon bleiben die nach Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG zuständigen Behörden befugt, im Einzelfall zur Abwehr einer konkreten Gefahr auch von dieser Verordnung abweichende Anordnungen zu treffen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 1. Juni 2020 außer Kraft.

Mainz, den 15. April 2020

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Schmidt', written in a cursive style.

Die Ministerin

für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie